



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Gesundheit, Jugend und Familie
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

E-Mail: roland.koenig@bmgfj.gv.at



ZAHL
2001-BG-31/5-2007

DATUM
8.6.2007

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gewebesicherheitsgesetz – GSG erlassen wird und das Arzneimittelgesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden;
2. Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen für den Betrieb von Gewebebanken getroffen werden (GewBV);
3. Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben (GewEV);
4. Entwurf einer Verordnung betreffend Gewebevigilanzmeldungen (Gewbevigilanz-Verordnung 2007 – GewVVO 2007);

Stellungnahme

Bezug: zu Pkt 1: ZI BMGFJ-92400/0016-I/B/2007
zu Pkt 2 bis 4: ZI BMGFJ-92400/0018-I/B/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gewebesicherheitsgesetz - GSG erlassen wird, gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Das geplante Gewebesicherheitsgesetz stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“). Dieser Kompetenztatbestand ist in der Aufzählung des Art 102 Abs 2 B-VG nicht enthalten, so dass die Angelegenheiten des

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Gesundheitswesens dem Art 102 Abs 1 B-VG entsprechend in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörde zu besorgen sind.

Entgegen dem Art 102 Abs 1 B-VG ist mit der Vollziehung des geplanten Gewebesicherheitsgesetzes jedoch ausschließlich eine Bundesbehörde, das dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen unmittelbar nachgeordnete Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (§ 6a Abs 2 GESG), betraut. Die Begründung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen zur Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes an Stelle des Landeshauptmannes bedarf daher einer Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG.

Die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, das Normsetzungsverfahren weise keine Besonderheiten auf, ist daher nicht zutreffend.

2. Unklar ist, ob das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen auch zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren gemäß dem geplanten § 35 zuständig ist.

II. Gegen die geplanten Änderungen des Arzneimittelgesetzes, des Fortpflanzungsmedizinengesetzes, des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes und des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie gegen die im Gegenstand bezeichneten Verordnungsentwürfe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates services@parlament.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at

12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zur gefl Kenntnis.

